

### Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München

vom 16. Oktober 1989

Stadtratsbeschluss:	04.10.1989
Bekanntmachung:	30.10.1989 (MüABl. S. 402)
Änderungen:	28.05.1991 (MüABl. S. 131) 19.12.1991 (MüABl. S. 405) 17.03.1992 (MüABl. S. 92) 08.06.1993 (MüABl. S. 186) 27.02.1995 (MüABl. S. 54) 12.11.1995 (MüABl. S. 282) 27.03.1997 (MüABl. S. 97) 26.05.1998 (MüABl. S. 213) 27.10.1999 (MüABl. S. 421) 07.04.2000 (MüABl. S. 87) 18.12.2000 (MüABl. S. 528) 04.01.2001 (MüABl. S. 24) 12.12.2001 (MüABl. S. 553) 16.12.2003 (MüABl. S. 505) 13.10.2004 (MüABl. S. 370) 03.02.2010 (MüABl. S. 58) 19.10.2010 (MüABl. S. 269) 08.04.2011 (MüABl. S. 109)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.1989 (GVBl. S. 104), folgende Satzung:

#### **§ 1 Funktion und Aufgaben des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens. Er fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

#### **§ 2 Rechte des Ausländerbeirats**

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirats zu erteilen.

(2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirats zu erteilen.

(3) Der Ausländerbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Stadtrat gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(4) Für Zwecke des Ausländerbeirates werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben satzungsgemäß erfüllen kann. Der Ausländerbeirat erhält im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der vom Direktorium vorzunehmenden Mittelverteilung.

(5) Der Ausländerbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsdienst der Stadt beraten und unterstützt.

## **§ 2 a Zuschussvergaben**

(1) Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Ausländerbeirat nach Maßgabe von Richtlinien Zuschussvergaben empfehlen.

(2) Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen bis 5.000,-- Euro trifft ein für diesen Zweck zu bildender Ausschuss des Ausländerbeirates (§ 7 Abs. 5), dem durch die Geschäftsordnung zusätzliche Aufgaben übertragen werden können, über 5.000,-- Euro die Vollversammlung. Der Vollversammlung vorbehaltene Zuschussvorgänge sind von dem Ausschuss vorzubehandeln. In Fällen, bei denen das Entscheidungsrecht beim Oberbürgermeister liegt, soll davon nur bei Rechtswidrigkeit, Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen oder Widerspruch zu der Gleichbehandlung der Geschlechter abgewichen werden.

## **§ 3 Pflichten des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Ausländerbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen ausländischer und deutscher Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Zwischennachrichten sind zu erteilen, wenn sich die endgültige Entscheidung länger hinzieht.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag eine Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers durch Beschluss zugezogen. Sie/er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats.

## **§ 4 Besetzung und Amtszeit des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat setzt sich zusammen aus

- a) 40 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1,
- b) sechs beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Abs. 3,
- c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,
- d) bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 4.

Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.

(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils zwei Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiativegruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen

und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsendet jeweils ein beratendes Mitglied.

(4) Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Ausländerbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat. Im Übrigen gilt Art. 19 GO entsprechend. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzleute nach.

(7) Nimmt ein Mitglied an den Sitzungen des Ausländerbeirates über einen Zeitraum von sechs Monaten unentschuldigt trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht teil, kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.

(8) Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 scheidern aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.

## **§ 5 Wahl des Ausländerbeirats**

(1) 40 stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird von der Stadt gemäß der Wahlordnung für den Ausländerbeirat durchgeführt.

## **§ 6 Vorsitz des Ausländerbeirats**

(1) Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin/einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin/einem zweiten Stellvertreter.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirats.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats.

(4) Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art. 19 Abs. 4 GO entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GO vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat.

(5) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

(6) Jede Nationalität innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Alle Mitglieder mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen sich vor der Wahl zum Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats verbindlich auf eine Staatsangehörigkeit festlegen. Die Festlegung ist für andere Gremien und für die gesamte Amtszeit verbindlich.

## **§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsführung**

(1) Der Ausländerbeirat beschließt in Sitzungen. Der Geschäftsgang und der Aufgabenvollzug richten sich im Übrigen nach der vom Ausländerbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung. Die jeweilige

Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Ausländerbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats.

(2) Die Vollversammlung des Ausländerbeirates beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu Sitzungen der Vollversammlung zu laden sind darüber hinaus Einrichtungen und Behörden, deren Belange berührt sind. Vertreter der Referate haben an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechnigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechnigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. § 6 Abs. 6 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend. Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechnigten Mitglieder entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.

(6) Beschlüsse des Ausländerbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzenden dem Direktorium zugeleitet.

(7) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Direktorium zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Ausländerbeirates.

## **§ 8 Entschädigung**

(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Ausländerbeirates erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirates eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht. Für alle weiteren Sitzungen des Ausländerbeirates oder Besprechungen im Sinne des Satzes 3 erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirates eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht. Dementsprechend wird ein Sitzungsgeld auch gezahlt für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen pro Jahr und Mitglied gewährt.

(2) Der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 506,-- Euro, ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen wird neben den Sitzungsgeldern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,-- Euro gewährt. Die Sprecherinnen/Sprecher der Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,-- Euro.

(3) Arbeiter und Angestellte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 25. April 1984 (MüABl. S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 1989 (MüABl. S. 210), außer Kraft. Der aufgrund dieser Satzung berufene Ausländerbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung des gemäß § 5 gewählten Ausländerbeirats im Amt; seine Rechte und Pflichten für diese Übergangszeit richten sich nach der Satzung vom 25. April 1984.